

BM Partner Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
Telefon 02 11 – 96 05 03
Telefax 02 11 – 96 05 170

Ausgabe Mai 2017

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

05

THEMEN

UNTERNEHMER	1
BFH kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung.....	1
Leistungsort bei grundstücksbezogenen Dienstleistungen .	2
Auch fahrlässige Verstrickung in Umsatzsteuerbetrug bringt Nachteile.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	2
Bescheinigung des verwendeten Einlagekontos nicht vergessen	2
Gewinnausschüttung: Inkongruenz schadet nicht.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Dienstwagen: Zuzahlung des Arbeitnehmers mindert geldwerten Vorteil	3

Kurzarbeitergeld erhöht die Steuerlast des Arbeitnehmers.....	4
HAUSBESITZER	4
Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung	4
Mittelbare Grundstücksschenkung: Abschreibung nach Kosten des Schenkers.....	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag von 1.250 € gilt pro Person	5
Berufsständisches Versorgungswerk: Sterbegeld muss versteuert werden	6

UNTERNEHMER

BFH KIPPT SANIERUNGSERLASS DER FINANZVERWALTUNG

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Nöte gerät, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die steuerlichen Folgen dieser Hilfsmaßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben, denn

durch den Schuldenerlass entsteht beim notleidenden Unternehmen ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem sogenannten Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums in bestimmten Fällen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den **Sanierungserlass** nun

als **unrechtmäßig eingestuft**. Denn der Gesetzgeber hat die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne bereits 1997 abgeschafft und die Finanzverwaltung war nicht dazu berechtigt, die Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. Der BFH sieht in diesem Alleingang einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Hinweis: Durch diese Entscheidung des Großen Senats werden Billigkeitsmaßnahmen nicht generell unzulässig. Ein Steuererlass auf Sanierungsgewinne aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe ist weiterhin möglich. Wenig erfolgversprechend erscheint es nun allerdings, eine aus dem Sanierungserlass folgende Steuerbegünstigung über eine finanzgerichtliche Klage durchzusetzen.

LEISTUNGORT BEI GRUNDSTÜCKSBEOZUGENEN DIENSTLEISTUNGEN



Die Besteuerung von Dienstleistungen ist ein komplexes Thema. Grundsätzlich ist der Umsatz dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger seinen unternehmerischen Sitz hat. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings viele Ausnahmen - und zu einer hat das Bundesfinanzministerium aktuell Stellung genommen. Demnach richtet sich der **Ort der Besteuerung** bei sogenannten **grundstücksbezogenen Dienstleistungen** danach, **wo sich das Grundstück befindet** (Belegenheitsprinzip).

Beispiel: Ein in den Niederlanden ansässiger Dachdeckerbetrieb führt eine Dachrinnenreinigung an einer Büroimmobilie in Belgien durch. Der Eigentümer des Objekts hat seinen Unternehmenssitz in Düsseldorf.

In diesem Beispiel ist die Dienstleistung des Dachdeckers in Belgien der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Da es sich um eine grundstücksbezogene Leistung handelt, ist der Umstand, dass der Leistungsempfänger seinen Sitz in Deutschland hat, für die

Besteuerung unerheblich. Wann eine grundstücksbezogene Dienstleistung vorliegt und wann nicht, ist in der Praxis allerdings nicht immer einfach zu klären.

Hinweis: Vor allem bei gutachterlichen Leistungen und Maschinenreparaturen ist es teils schwer zu beurteilen, ob es sich um eine grundstücksbezogene Dienstleistung handelt oder nicht. Dann kommt es auf den genauen Inhalt an. Ist das Grundstück unverzichtbarer Bestandteil der Leistung, liegt eine grundstücksbezogene Dienstleistung vor. Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

AUCH FAHRLÄSSIGE VERSTRICKUNG IN UMSATZSTEUERBETRUG BRINGT NACHTEILE

Der Vorsteuerabzug ist für Unternehmen sehr wichtig, weil er sie von der Umsatzsteuer entlastet. Er stellt aber auch eine Gefahr für das Steuersystem dar, denn die Umsatzsteuererstattung machen sich zuweilen auch Kriminelle zunutze. Da Vorsteuern auch dann erstattet werden, wenn der leistende Unternehmer als Steuerschuldner die Umsatzsteuer nicht abgeführt hat, kann es zu einem entsprechenden Verlust beim Fiskus kommen. Daher schaut das Finanzamt beim Vorsteuerabzug sehr genau hin.

Oft bedienen sich die Betrüger gutgläubiger Unternehmen, indem sie sie als sogenannte Buffer in Lieferketten einschalten. Diese wissen dann gar nicht, dass die durchgehandelte Ware Teil eines größeren Umsatzsteuerbetrugs ist. Die Unwissenheit allein schützt sie aber nicht: Auch eine **fahrlässige Beteiligung an einem Umsatzsteuerbetrug** kann zur **Versagung des Vorsteuerabzugs** führen.

Dafür reicht es aus, wenn der Buffer hätte erkennen müssen, dass er Teil eines Umsatzsteuerbetrugs ist. Das hat der Bundesfinanzhof kürzlich wieder bestätigt. Der Unternehmer aus dem Urteilsfall hatte **nicht genau genug geprüft**, ob es sich bei seinem Geschäftspartner um ein Scheinunternehmen handelt.

Hinweis: Vor allem bei kleineren Lieferanten ist es ratsam, den Hintergrund etwas näher zu beleuchten. Aber auch bei Geschäftsbeziehungen, die noch nicht so lange bestehen, ist Vorsicht geboten.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

BESCHEINIGUNG DES VERWENDETEN EINLAGEKONTOS NICHT VERGESSEN

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft führen beim Gesellschafter in der Regel zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Ka-

pitalvermögen. Bei der Kapitalgesellschaft unterliegen sie zunächst dem Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer). Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer führt dazu, dass der Gesellschafter die Ausschüttung nicht mehr in seiner Steuererklärung angeben muss.

Von der Steuerpflicht gibt es eine wichtige Ausnahme, wenn es sich nicht um die Ausschüttung von Gewinnen, sondern um die Rückgewähr von Einlagen handelt, die der Gesellschafter früher in die Gesellschaft eingezahlt hat. Das Problem ist, dass der Gesellschafter dies nicht erkennen kann, da er nur einen Geldbetrag auf seinem Konto gutgeschrieben bekommt. Daher hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die sogenannte **Einlagenrückgewähr auf der Steuerbescheinigung vermerkt** werden muss. Wird eine Steuerbescheinigung zu spät oder gar nicht ausgestellt, unterliegt die Ausschüttung stets der (Kapitalertrag-)Steuerpflicht.

In einem kürzlich entschiedenen Fall hatte eine GmbH im Jahr 2010 Einlagen an ihre Gesellschafter zurückgewährt. Leider hatte sie aber **vergessen**, eine **Steuerbescheinigung** hierüber auszustellen. Folglich setzte der Betriebsprüfer **nachträglich Kapitalertragsteuer** fest. Die GmbH klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit der Begründung, dass die Vorschrift, die das Nachholen einer Steuerbescheinigung nicht anerkennt, verfassungswidrig sei. Das sahen die Richter jedoch anders und bestätigten die Vorgehensweise des Betriebsprüfers.

Hinweis: Stellen Sie bei einer Ausschüttung bitte stets zeitnah eine Steuerbescheinigung für den Gesellschafter aus und vermerken Sie darauf, ob die Ausschüttung aus Gewinnen der Gesellschaft stammt oder ob es sich um zurückgezahlte Einlagen handelt.

GEWINNAUSSCHÜTTUNG: INKONGRUENZ SCHADET NICHT

Bei Kapitalgesellschaften ist es üblich, dass sich die Höhe der prozentualen **Beteiligung an einer Gewinnausschüttung** an der Beteiligungsquote an der Gesellschaft orientiert. Ist jemand zum Beispiel zu 20 % an einer GmbH beteiligt, erhält er in der Regel 20 % der Ausschüttung. Andererseits kann es auch realistisch sein, eine beschlossene Ausschüttung **disquotale - also inkongruent - zu verteilen**. Gründe hierfür können zum Beispiel ein besonderes Engagement oder Akquiseerfolge einzelner Gesellschafter sein. Per Gesellschafterbeschluss lässt sich - in zivilrechtlicher Hinsicht - ohne weiteres festlegen, dass die Gewinnausschüttung eben nicht quotale erfolgt.

Das beschlossen auch die Gesellschafter einer GmbH im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Köln. Zwei Schwestern kauften ihrem Bruder (alle drei waren an der GmbH beteiligt) des-

sen Anteile ab. Im Hinblick auf die geplante Veräußerung erklärte dieser sich bereit, auf die Ausschüttung für die Jahre 2007 und 2008 zu verzichten. Die Betriebsprüfung verteilte die Gewinnausschüttung jedoch anhand des Gesellschaftsvertrags zu je einem Drittel auf die Schwestern und den Bruder.

Hiergegen klagte Letzterer mit Erfolg: Die Richter entschieden, dass eine inkongruente Gewinnausschüttung nur dann nicht anzuerkennen ist, wenn Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch erkennbar sind. Im Urteilsfall hatten die Gesellschafter jedoch einen **plausiblen Grund für die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Verteilung** der Ausschüttung.

Hinweis: Wenn Sie eine inkongruente Ausschüttung planen, sollten Sie nachvollziehbar und umfangreich begründen und dokumentieren, warum Sie von der quotalen Ausschüttung absehen und was Ihr Berechnungsmaßstab ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DIENTSWAGEN: ZUZAHLUNG DES ARBEITNEHMERS MINDERT GELDWERTEN VORTEIL



Wenn Arbeitgeber die Kosten ihres betrieblichen Fuhrparks begrenzen wollen, können sie ihre **Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten beteiligen**. Ob und inwieweit solche Zuzahlungen den nach der **1%-Regelung** ermittelten privaten Nutzungsvorteil mindern dürfen, hängt nach Auffassung der **Finanzverwaltung** von der Art der Zuzahlung ab:

- Pauschale Kostenbeteiligung: Ein Nutzungsentgelt, das der Arbeitnehmer pauschal oder kilometerbezogen zahlt (z.B. 200 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenen Kilometer), wird vom Finanzamt auf den Nutzungsvorteil angerechnet. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zuzahlung arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.
- Individuelle Kostenbeteiligung: Leistet der Arbeitnehmer seine Zuzahlungen in individueller Höhe (z.B. indem er nur die Ben-

zinkosten des Dienstwagens oder einen prozentualen Anteil der tatsächlichen Kosten übernimmt), dürfen diese nach einer bis heute geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) bei der 1%-Regelung nicht vom ermittelten Nutzungsvorteil abgezogen werden.

Der **Bundesfinanzhof** (BFH) hat nun aber entschieden, dass Arbeitnehmer **auch individuelle Zuzahlungen von ihrem 1%igen Nutzungsvorteil abziehen** dürfen. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der die Kraftstoffkosten seines Dienstwagens (ca. 5.600 €) selbst getragen hatte. Sein Finanzamt hatte es abgelehnt, die Zuzahlung von seinem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil in Höhe von 6.300 € (ermittelt nach der 1%-Methode) abzuziehen. Vor dem BFH erhielt der Mann jedoch Recht, so dass er doch nur einen Vorteil von 700 € versteuern musste.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Grundsätze an die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des BFH anpassen wird. Lehnt das Finanzamt die Anrechnung Ihrer Zuzahlung ab, lässt sich Ihr Steuerfall mit einem Einspruch zunächst offenhalten. Sollte die Verwaltung bei ihrem bisherigen Standpunkt bleiben, scheint der Klageweg erfolgversprechend.

Sofern sich ein Arbeitnehmer an den Kosten seines Dienstwagens beteiligt und seine Privatnutzung nach der **Fahrtenbuchmethode** versteuert, erkennt der **Fiskus** seine Zuzahlungen ebenfalls nicht immer an. Im Fall einer pauschalen Kostenbeteiligung gilt dasselbe, wie bei der 1%-Methode beschrieben. Bei einer individuellen Kostenbeteiligung dürfen die Zuzahlungen laut BMF nur von den Gesamtkosten des Fahrzeugs abgezogen werden, die bei der Vorteilsermittlung nach der Fahrtenbuchmethode zugrunde gelegt werden. Somit verringern die Zuzahlungen den Nutzungsvorteil lediglich indirekt.

Für diesen Fall hat der **BFH** entschieden, dass Arbeitnehmer **auch individuelle Zuzahlungen** bei der Fahrtenbuchmethode **direkt vom Nutzungsvorteil abziehen** dürfen. Die Anrechnung darf aber **nicht zu einem negativen geldwerten Vorteil** führen. Fällt die Zuzahlung höher aus als der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode, ist lediglich ein geldwerter Vorteil von 0 € zu versteuern. Die übersteigende Zuzahlung kann nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden.

Hinweis: Zieht das Finanzamt Ihre individuelle Zuzahlung lediglich von den Gesamtkosten des Fahrzeugs und nicht direkt vom Nutzungswert nach der Fahrtenbuchmethode ab, können Sie Ihren Fall über einen Einspruch offenhalten. Sollte die Finanzverwaltung nicht einlenken, bietet sich der Klageweg auch in dieser Rechtsfrage an.

KURZARBEITERGELD ERHÖHT DIE STEUERLAST DES ARBEITNEHMERS

Wenn eine Firma einen erheblichen Auftragsrückgang verzeichnet, kann sie für Teile der Belegschaft Kurzarbeit anordnen, so dass die betroffenen Arbeitnehmer vorübergehend weniger oder gar nicht arbeiten. Um den daraus resultierenden Verdienstaufschlag zumindest teilweise auszugleichen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitnehmern für diese Zeit häufig Kurzarbeitergeld. Diese **Lohnersatzleistung** ist zwar **steuerfrei**, **erhöht aber den Einkommensteuersatz**, der für das übrige (steuerpflichtige) Einkommen des Arbeitnehmers gilt.

Beispiel: Ein lediger kinderloser Metallarbeiter bezieht im Jahr 2016 temporär Kurzarbeitergeld von 5.000 €; sein zu versteuerndes Einkommen beträgt 20.000 €. Bei der Ermittlung des anzuwendenden Einkommensteuersatzes legt das Finanzamt ein zu versteuerndes Einkommen von 25.000 € zugrunde, so dass sich ein durchschnittlicher Steuersatz von 15,83 % ergibt. Dieser Satz wird auf das zu versteuernde Einkommen von 20.000 € angewandt.

Ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes läge der Steuersatz bei nur 12,80 %. Dieser Steuersatzsprung führt dazu, dass die Einkommensteuer auf das steuerpflichtige Einkommen um 605 € höher ausfällt.

Hinweis: Beziehen Sie als Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, sollten Sie sich also rechtzeitig einen gewissen Betrag für eine etwaige Steuernachzahlung beiseitelegen.

Beziehen Sie Kurzarbeitergeld von mehr als 410 €, sind Sie außerdem zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern gilt dieser Betrag übrigens nicht pro Person, sondern pro Paar.

HAUSBESITZER

BEBAUTE GRUNDSTÜCKE: NEUE ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet, denn nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage zur Gebäudeabschreibung ein. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist demgegenüber nicht abschreibbar - kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Anfang März 2017 auf seiner Internetseite eine aktualisierte **Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken** veröffentlicht. Dem Berechnungsschema liegt die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde, nach der ein **Gesamtkaufpreis** für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern **nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufgeteilt** werden muss.



Hinweis: Anhand der Berechnungshilfe des BMF können Sie als Vermieter die Kaufpreisaufteilung entweder selbst durchführen oder die Plausibilität Ihrer Wertansätze überprüfen. Abrufbar ist das Berechnungs-Tool auf den Internetseiten des BMF unter der Rubrik: Themen → Steuern → Steuerarten → ESt.

MITTELBARE GRUNDSTÜCKSSCHENKUNG: ABSCHREIBUNG NACH KOSTEN DES SCHENKERS

Wenn Sie eine Immobilie aus einem Privatvermögen unentgeltlich erwerben (z.B. durch Erbschaft) und anschließend vermieten, bemessen sich die **absetzbaren Abschreibungsbeträge** für das Objekt **nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers**.

Hinweis: Absetzbar ist dann das Abschreibungsvolumen, welches vom Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpft worden ist. Als Abschreibungssatz gilt der Prozentsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend wäre, wenn er noch Eigentümer der Immobilie wäre.

Eine Frau aus Niedersachsen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass diese Fortführung der Abschreibung auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen gilt. Sie hatte eine Eigentumswohnung für 475.000 € gekauft und in zeitlichem Zu-

sammenhang mit diesem Erwerb 600.000 € von ihren Eltern geschenkt bekommen. An die Schenkung war die Auflage geknüpft, das Geld ausschließlich zum Erwerb und zur Renovierung der Eigentumswohnung zu verwenden. Sowohl die Tochter als auch das Finanzamt gingen übereinstimmend davon aus, dass der Gegenstand der Schenkung nicht der Geldbetrag, sondern die Eigentumswohnung war - dass begrifflich also eine mittelbare Grundstücksschenkungen vorlag.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Abschreibung der Eigentumswohnung in der Einkommensteuererklärung der Tochter bestand aber weitaus weniger Einigkeit: Die Abschreibungsbeträge, die sie geltend gemacht hatte, erkannte das Finanzamt nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an, weil es davon ausging, dass die Bemessungsgrundlage der Abschreibung um die geschenkten Geldbeträge zu kürzen sei.

Der BFH gestand der Frau jedoch die Abschreibung zu und urteilte, dass die **Regelungen zur Fortführung der Abschreibung des Rechtsvorgängers auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen anzuwenden** sind. Die Frau durfte ihre Abschreibungen demnach auf die von den Eltern getragenen Anschaffungskosten vornehmen.

ALLE STEUERZÄHLER

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: HÖCHSTBETRAG VON 1.250 € GILT PRO PERSON

Erwerbstätige können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem häuslichen Arbeitszimmer entstehen, mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von ihrer Einkommensteuerlast abziehen. Dies gilt, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. in den Räumen des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist nur dann möglich, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Wird ein **häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Erwerbstätige** (z.B. Eheleute) gemeinschaftlich **genutzt**, so nehmen die Finanzämter bislang eine raumbezogene Betrachtung vor: Nutzt jeder Erwerbstätige den Raum zu 50 % und steht jedem nur ein beschränkter Raumkostenabzug zu, so darf jede Person nur maximal 625 € pro Jahr steuerlich abziehen. Diese Berechnungsweise entsprach der bislang geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun jedoch eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung vollzogen und entschieden, dass bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen **jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in voller Höhe zusteht** (personenbezogene Betrachtung).



Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung anerkennen wird. Derzeit gilt noch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2011, das die Finanzämter bindet und eine Aufteilung des Höchstbetrags vorsieht.

Wer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer nun in seiner Einkommensteuererklärung mit 1.250 € pro mitnutzende Person abrechnet, hat angesichts des Rechtsprechungswandels gute Chancen, diesen personenbezogenen Abzug auf dem Klageweg durchzusetzen.

werden. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte eine Witwe, die gegen die Besteuerung ihres bezogenen Sterbegeldes eingewandt hatte, dass das Geld zur Deckung der Sterbefallkosten bestimmt und aufgrund dieser Zweckbindung nicht steuerbar sei.

Der BFH gab jedoch grünes Licht für die Besteuerung und stufte das Sterbegeld als „andere Leistung“ (sonstige Einkünfte) ein. Nach Gerichtsmeinung kann diese Besteuerung nicht mit dem Hinweis auf den Zweck des Sterbegeldes abgewendet werden, weil es lediglich eine finanzielle Hilfestellung zu den anfallenden Sterbefallkosten bietet, woraus sich jedoch **keine rechtliche Zweckbindung** ableiten lässt. Vielmehr wurde das Sterbegeld im Urteilsfall (nach der vorliegenden Satzung des Versorgungswerks) unabhängig davon gezahlt, ob und in welcher Höhe dem überlebenden Ehegatten überhaupt Sterbefallkosten entstanden sind.

Hinweis: Das Sterbegeld konnte nach Ansicht des BFH auch nicht dem ermäßigten Einkommensteuersatz unterworfen werden, der für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gilt. Ausschlaggebend für diese Beurteilung war, dass Sterbegelder lediglich untergeordnete Zusatzleistungen zu den laufenden Rentenbezügen sind und in der Regel nicht so hoch ausfallen, dass sie beim Empfänger überhaupt zu Progressionsnachteilen führen. Die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes soll aber gerade dem Ausgleich solcher Nachteile dienen.

BERUFSTÄNDISCHES VERSORGUNGSWERK: STERBEGELD MUSS VERSTEUERT WERDEN

Zahlt ein berufsständisches Versorgungswerk **Sterbegeld** an die Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds aus, muss dieser Betrag von den Empfängern als **sonstige Einkünfte mit dem jeweils geltenden Besteuerungsanteil** (2017: 74 %) **versteuert**

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.05.2017 (15.05.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.2017 (18.05.2017 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.05.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.